

Statuten des Lichtensteinischen Arbeiterverbandes.

α. Name u. Umfang des Verbandes.

Die Organisation führt den Namen: „Lichtensteinischer Arbeiterverband.“

β. Das Mitgliedsrecht:

Das Mitgliedsrecht im Lichtensteinischen Arbeiterverbande können alle im In u. Auslande befindlichen Lichtensteinischen Arbeiter und die im Lichtensteinischen Staatsbereiche arbeitenden Ausländer erwerben.

γ. Aufgabe des Vereins.

Der Lichtenst. Arbeiterverband hat die Aufgabe, die Lebenshaltung seiner Mitglieder auf eine möglichst moralisch hohe Stufe zu bringen und ihnen dauernd einen menschenwürdigen Anteil an den Erzeugnissen der Kultur zu sichern. In den Vordergrund stellt der Verband die Vertretung der wirtschaftlichen

Interessen seiner Mitglieder durch die Verbesserung der Lohn und Arbeitsbedingungen, so weit sie unsern Verhältnissen anpassend, gerucht sind.

- b. Zur Erfüllung dieser Aufgabe legt der Verband allen Mitgliedern strenge Pflichten auf, vor allem Ehrenhaftigkeit, und die Bekundung unverbrüchlicher Solidarität "aller gegen alle". Jedes Mitglied muß es sich zur Aufgabe machen durch sein Verhalten innerhalb und außerhalb seiner Verbandstätigkeit das Ansehen des Lichtenst. Arbeiterverbandes nach bester Möglichkeit zu fördern für die Ausbreitung u. Kräftigung des Verbandes zu wirken und alle agitatorischen u. organisatorischen Maßnahmen durch seine Hithilfe zu verstärken. Den Mitgliedern gegenüber übernimmt der Verband die Pflicht, seiner materiellen u. moralischen Kraft entsprechend alle Einrichtungen zu treffen, die zur Pflege u. Durchführung der genannten Aufgabe nötig sind.

§. Gliederung des Verbandes.

- a. Die Grundlagen des Verbandes bilden die Ortsgruppen, deren Gebiet nach wirtschaftlichen u.

organisatorischen Rücksichten abzugrenzen sind. Grundsätze für die Abgrenzung gelten: In jeder Gemeinde darf nur eine Ortsgruppe bestehen.

Doch können Berufsgruppen gebildet werden. Die weiblichen zahlen die Hälfte der festgesetzten Beiträge. Die Gruppenvorstände gehören dem Centralvorstande an.

Sollte wegen Mangel an Mitgliedern das Zustandekommen einer Ortsgruppe nicht möglich sein, so könnten in diesem Falle sich zwei oder mehrere Gemeinden zu einer Ortsgruppe zusammenschließen.

b. Die einzelnen Arbeiter gehören in der Regel zu der Ortsgruppe, in deren Gebiet sie wohnen. Über Ausnahmen entscheidet der Verbandsvorstand auf Antrag der Ortsgruppe.

c. Sollten sich Berufsinteressen fühlbar machen, so haben die betreffenden Mitglieder ihre Wünsche u. Anträge dem Centralvorstand schriftlich einzureichen, dem dann die Pflicht obliegt, die nötigen Maßnahmen zu treffen.

d. Jede Ortsgruppe wählt einen Ausschuss bestehend aus drei Personen: Einen Vorsitzenden (Vorstand der Ortsgruppe) einen Kassier u. einen Schriftführer.

e. Jahrl. Wahlen: Die Wahlen finden jährlich einmal statt. Sie können vorgenommen werden, nachdem

4

Die alten Verwaltungsbeamten mit der Hauptkasse abgerechnet haben, müssen aber bis spätestens 1. Februar erfolgt sein. Jede Neuwahl des Vereinsvorstandes muß immer sechs Tagen angezeigt werden.

e. Zentralverwaltung:

- a. Der Lichtenst. Arbeiterverband hat zur Führung aller Verbandsgeschäfte einen Vorstand.
- b. Die Mitglieder des Vorstandes sind für ihre Tätigkeit dem Gesamt-Verbande verantwortlich.
- c. Die Wahl des Verbandsvorstandes erfolgt am Verbandstag.
- d. Wählbar ist jedes Mitglied des Verbandes, auch wenn es am Verbandstag nicht anwesend ist.
- e. Die Amtsdauer des Verbandsvorstandes, währt von einem Verbandstag auf den anderen.
- f. Es ist jährlich ein Verbandstag abzuhalten u. zwar im Februar.
- g. Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbands-Präsident, Vice-Präsident aus dem Kassier u. dem Schriftführer, die als solche am Verbandstage gewählt werden. Die übrigen Mitglieder bestehen aus den Vorsitzenden der jeweiligen Orts u. Gruppen.
- h. Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand gemeinsam.

und zwar entscheidet die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Ein Widerspruchsrecht gegen die Ausführungsbeschlüsse des Vorstandes steht dem einzelnen Vorstandsmitgliede nicht zu. Sollten sich Widersprüche ergeben, so wird unverzüglich ein außerordentlicher Verbandstag einberufen, durch den die Entscheidung vollzogen wird.

- i) Der Verbandsvorstand hat die Aufgabe, den Verband nach innen u. außen zu vertreten u. zwar:
- i. den Verband, Staatsregierungen, Behörden u. Einzelpersonen gegenüber, ebenfalls die Aufrechterhaltung der Verbandsstatuten zu überwachen sowie alle Statutenmäßigen Beschlüsse zu veröffentlichen resp. zu vollziehen. Ferner: die Verbandstage, ordentliche u. außerordentliche einberufen, den Verbandsmitgliedern Recht zu erstatten sowie Bestimmungen zu treffen über Ort und Zeit der Verbandstage, ein entsprechendes Wahlregiment aufzustellen, Schluß Wahl der Delegierten, und für deren Einladung zu sorgen. So dann die Kassaangelegenheiten zu regeln u. den jährlichen Kassabereich aufzustellen u. zu veröffentlichen. Erhebung über Lohn und Arbeitsverhältnisse zu veranstalten und zu veröffentlichen.

Verbandsvermögen.

- a. Die Einkünfte des Lichtensl. Arbeiterverbandes bestehen aus den von den Mitgliedern einzahlenden Wochenbeiträge, aus sonstigen Zuwendungen, Geschenken, Legaten u. aus den Kapitalzinsen.
- b. Das Vermögen ist unteilbar.
- c. Soweit das Vermögen nicht für laufende Ausgaben verwendet werden muß, ist dasselbe sicher und einstragend anzulegen.
- d. Sollte sich der Verband auflösen zudem $\frac{3}{4}$ der Stimmen erfordert werden, so fällt das Vermögen, wenn sich innerhalb 10 Jahren auf diesen Grundlagen lt. der Statuten kein neuer Verein gründet, Potdünftigen im gewerblichen Fortbildungswesen zu.
- e. Beiträge: Die wöchentlichen Beiträge werden auf 1 Kr. festgesetzt bis zur Valutaregulierung.

Aufnahmebedingungen u. Verhaltensmaßregeln.

- a. Bedingungen für die Aufnahme in den Verband und den Todteil in demselben ist die rechtsverbindliche Anerkennung des Statuts u. der von den Verbandsinstanzen erlassenen Bedingungen.

- b. Die Beitrittsanträge werden in den Zweigvereinen durch den Vereinsvorsitzenden oder einen vom Vereinsvorstand Beauftragten entgegengenommen.
- c. Die Aufnahme kann vom dem Vorsitzenden des Vereins oder dem vom Vereinsvorstand Beauftragten verweigert werden wenn gegen den sich zur Aufnahme Meldenden die begründende Annahme geltend zu machen ist, dass in seine Mitgliedschaft gegen die Interessen des Verbandes mißbrauchen, oder durch sein Verhalten die Interessen u. das Ansehen des Verbandes schädigen werden.
- d. Wiederholter Beitritt: Wer aus dem Verband ausgeschlossen worden ist, kann nur durch besonderen Beschluss der jeweiligen Ortsgruppe, wo sich der zur Aufnahme Meldende das letzte Jahr aufgehalten hat, wieder aufgenommen werden. Die Wiederaufnahme darf nur erfolgen, wenn der Ausgeschlossene das Bestehen zeigt seine Vorgehen wieder die Organisation wieder gut zu machen.
- e. Verlust der Mitgliedschaft: Mitglieder, die länger als zwei Monate mit ihren Beiträgen im Rückstand sind werden aus der Mitgliedschaft gestrichen, wenn sie nicht begründete Gesuche um Summierung eingereicht haben. Die zwei monatliche Frist ist verfallen, wenn die jeweilige neunte Beitragswoche nicht bezahlt ist.

Wer sich Handlungen zu schulden kommen läßt, die dem Interesse des Verbandes entgegenwirken, wird entweder mit einer Rüge in der Mitglieder-Versammlung od. mit einer Geldbuße und im schlimmsten Fall mit dem Ausschluss aus dem Verband bestraft. Das Ausschlussrecht steht nun dem Ausschuss der Ortsgruppe und dem Verbandsvorstand zu.

Dem mit Strafe Bedrohten soll zunächst Gelegenheit gegeben werden sich zu verteidigen zu können. Die Verhängung der Strafe soll durch geheime Abstimmung erfolgen.

Rechtschutz.

Der Verband ist bestrebt seinen Mitgliedern nach Möglichkeit Rechtschutz zu gewähren; jedoch entscheidet von Fall zu Fall der Centralvorstand u. ist die Höhe der Gewährung mit der Verbandskassa in Einklang zu bringen.

Auffällige Erweiterungen u. Abänderungen der Statuten bleiben dem jeweiligen Beschlusse des Verbandstages vorbehalten.

Vaduz, den 2. Februar 1920.

Der Verbandsvorstand.
Friedrich Kaufmann.

Z. 1044/Reg.

Vorstehende Statuten werden hienit genehmigt.

Fürstliche Regierung

V a d u z , am 11. M ä r z 1920.

Der fürstl. Landesverweser: